

Der oberste Richter aber nahm diese meine Tochter zu sich, indem er ihr alle menschliche Herrlichkeit abschnitt. Deshalb setzt meine Seele ein großes Vertrauen auf sie, obwohl die Welt solange sie im Leibe lebte, ihre schöne Gestalt und ihre Klugheit liebte. Gott aber liebte sie noch mehr. Deshalb wollte Gott seine Freundin nicht ihrem feindlichen Liebhaber, d. i. der Welt, lassen. Nun aber erfülle Du, mein Lieber, der Du an Christi Statt sitztest, den Willen der Seele Deiner Schwester, weil die Notwendigkeit des Gehorsams es erheischt. Wie sie selber stets besorgt um Dich war, so sei Du es nun um ihre Seele und verrichte nach Maßgabe ihres Eifers gute Werke. Deshalb werfe ich auch den Schmerz aus meinem Herzen, den Du mir in dieser meiner Tochter zugefügt hast. Gott möge Dir auf die Gebete Deiner Heiligen den Tau seiner Gnade und seligen Lohn in der künftigen Welt gewähren!

Das Hochgericht des Reichsstifts Neresheim.¹

Von P. Paul Weißenberger O.S.B., Neresheim.

Am 1. Oktober 1764 kam zwischen dem damals gräflichen Hause Öttingen-Wallerstein und der Benediktinerabtei Neresheim ein von Kaiser Franz I. bestätigter Vergleich zustande, wodurch das Kloster Neresheim, allerdings unter schweren Opfern an Geld und Gut, von der vogteilichen Herrschaft der Grafen von Wallerstein frei wurde und sich Sitz und Stimme eines Reichsstandes auf der Prälatenbank im Schwäbischen Kreis erwarb. —

Mit der Reichsstandswürde bekam das Kloster Neresheim zur niederen Gerichtsbarkeit, die es schon Jahrhunderte hindurch besaß, nun auch die hohe, sog. Blutgerichtsbarkeit¹ für das ganze, etwa 1½ Quadratmeilen umfassende Landesterritorium, so daß also der Reichsprälat jetzt für todeswürdige Verbrechen, die auf seinem Gebiet vorkommen, Todesurteile fällen und zur Ausführung bringen lassen konnte. Abt Benedikt Maria Angehrn, der dieses Recht für sich und seine Nachfahren erworben, zögerte nicht lange, auch nach außen seine neue Stellung zu dokumentieren; gegebenenfalls sollten dann auch Rad, Strick und Galgen zur Anwendung kommen.

Zunächst aber mußte der Galgen, das Hochgericht, dieses weithin sichtbare Kennzeichen strafender Staatsgewalt, errichtet werden. Zu diesem Zweck erließ Abt Benedikt Maria nach vorausgegangenen Besprechungen mit seinen beiden obersten Räten, dem Oberamtmann Johann Michael Köberlin und dem Kanzleiverwalter Gotthard Donat Leinsslier am 22. Oktober 1765 folgendes Schreiben, das die Aufrichtung des Hochgerichts befahl:

¹ Dargestellt nach Akten des Fürstl. Thurn und Taxisschen Zentralarchivs in Regensburg (XIV, 84, 8; II, 154) und des Archivs der Abtei Neresheim.

„Wir Benedict Maria von Gottes Gnaden des Heiligen Röm. Reichs Abt und Herr des ohnmittelbahren Stift- und Gotteshauses Neresheim, Herr auf Zürtheim, S. Röm. Kays. Mayestät Rath und Erbkaplan, der niederschwäb. Benediktiner Congregation Convisitor urkunden in Kraft dieses.

Demnach Uns zu Ausübung des von allerhöchst. Kays. Mayestät und dem Heil. Röm. Reich zu Lehen tragenden Blutbannes obgelegen seyn will, zur Beförderung der gottgefälligen Justiz ein Hoch Gericht oder Richtstatt erbauen, und errichten zu lassen.

Als haben Wir Unseren weltlichen Räten, und Beamten, Johann Michael Köberlin Oberamtmann, Gotthard Donat Leinslier Canzley Verwaltern den Auftrag gemachet, nachen solchen auch in Kraft dieses, daß sie Unsere weltliche Räte und Beamte nach der Vorschrift Caroli V. Röm. Kaysers glorwürdigsten Andenkens peinlichen Halsgerichtsordnung² an geeignenden Plaz ein Hoch Gericht oder peinliche Richtstatt erbauen und errichten lassen, dabey all jenes in Beobachtung ziehen sollen, was nach den Rechten und guten Gewohnheiten erforderlich seyn mag. (Vgl. C.C.C. Art. 215, Recl. S. 96 f.)

In Urkund gegenwärtiger Vollmacht, die gegeben in Unserm Stift und Gotteshaus Neresheim den 22ten Tage des Monats October im Jahre 1765.

Benedict Maria Abt mpp.“³

Schon am Tag nach diesem Erlaß, am 23. Oktober, erging dann von seiten der Neresheimer Stiftskanzlei ein diesbezüglicher Befehl an sämtliche 23 im Bereich der klösterlichen Herrschaft ansässigen und ihr untergebenen Handwerker. Betroffen wurden davon: Im unmittelbaren Gebiet des Reichsstifts der Klosterschmiedmeister Jerg Zeller mit seinem Gesellen Johann Schwertle, der Klosterwagner Franz Anton Schrezmayer und der Klosterziegler Josef Merkle (4), in Ebnath die drei Zimmermeister Anton Sihler und Franz und Anton Pfeifer, die drei Maurermeister Benedikt Schlifmann, Anton Weng und Hubert Hafner, die beiden Wagner Johann und Josef Knoblauch und der Schmied Josef Aninger (9), in Elchingen die beiden Maurermeister Jerg Reiter und Michel Schmied, der Schmiedmeister Anton Schupp mit seinem Sohn Franz Anton als Gesellen und der Wagner Jerg Seiler mit seinem Gesellen Anton Wagner (6), in Großkuchen der Schmiedmeister Michael Weigl (1), in Auernheim der Zimmermeister Johann Eglauf und der Schmiedmeister Georg Schmied (2), in Affalterwang der Zimmermeister Kaspar Glaser (1).

Diese Meister und Gesellen sollten gemäß des Erlasses am 29. Oktober früh 6 Uhr mit ihren gewöhnlichen Handwerksinstrumenten im Reichsstift erscheinen; unentschuldigtes Fernbleiben sollte 10 Reichsthaler Strafe nach sich ziehen. Den

² Gemeint ist die Constitutio criminalis Carolina (abgekürzt C.C.C.), die „Hals oder Peinliche Gerichtsordnung Kaiser Karls V. und des Heil. Röm. Reichs“ vom Jahre 1532 (zitiert wird nach Reclams Taschenausgabe, Recl. Univ.-Bibl. n. 2990).

³ Originalurkunde im Klosterarchiv mit aufgedrücktem Papiersiegel des Abtes.

Grund ihres Kommens sollten die Handwerksleute erst im Kloster selbst erfahren. Diesen Erlaß mußten die Amtsknechte in den einzelnen Gemeinden anschlagen und zur allgemeinen Kenntnis bringen. (Vgl. C.C.C. Art. 215, Recl. S. 97.)

Zur Aufrichtung des Hochgerichts sollten auch die beiden Steinhauermeister Jakob Schnee, Bürger der Stadt Neresheim, und Johann Baptist Geiger, ansässig in Ohmenheim, welche die für das Hochgericht nötigen Steine zugehauen hatten, beigezogen werden. Da beide aber Untertanen der öttingisch-wallersteinischen Herrschaft waren, mußte am 24. Oktober von der Stiftskanzlei ein entsprechendes Bittgesuch an den wallersteinischen Oberamtmann in Neresheim, Herrn Hofrat Dillmann, abgesandt werden. Hofrat Dillmann jedoch würdigte dieses Schreiben weder einer Antwort noch ließ er die genannten Meister zur Aufrichtung des Hochgerichts erscheinen — auch wieder ein Zeichen, wie „freundschaftlich“ die Beziehungen zwischen der vogteilichen Herrschaft und dem „schutzverwandten“ Kloster waren.

Die Aufrichtung des Hochgerichts konnte aber auch ohne die beiden wallersteinischen Untertanen von statten gehen. Am 29. Oktober erschienen pünktlich um 6 Uhr morgens die genannten 23 Handwerksleute im Klosterhof. Welcher Schrecken mag diesen schlichten Leuten in die Glieder gefahren sein, als sie im Kloster erfuhren, daß sie alle zur Erstellung des Hochgerichts Beihilfe leisten sollten; war doch die Ansicht gang und gäbe, daß Mitarbeit an solchen Bauten auf das ganze Handwerk einen Makel werfe und die Arbeiter selbst unehrbar mache. Doch sollten diese Befürchtungen bald zerstreut werden. Vormittags 9 Uhr ging es in festlichem Zug zu dem für das Hochgericht ausersehenen, „sog. gegen der Wallfahrt Maria-Buch gelegenen Zimmerplatz“ unmittelbar neben der alten Landstraße nach Nördlingen. Voran ritten der Oberamtmann und der Kanzleiverwalter zu Pferd; ihnen folgte ein Trupp Musikanten aus Ebnath und Dorfmerkingen, die für diesen Zweck eigens bestellt waren, mit klingendem Spiel. Hieran schlossen sich die Handwerker mit ihren Gesellen, jeder mit dem „seine Profession anzeigenden Instrument“.

Am Gerichtsplatz angekommen, hielt der Oberamtmann im Namen des Reichsprälaten an die in einem Reigen (Kreis) stehenden Meister und Gesellen eine Rede, in der er nicht bloß mit Zweck und Herkunft des neuen Rechtes bekanntmachte, sondern auch die Besorgnis vor einer Schädigung der Ehre und des Handwerks zu verscheuchen suchte:

Laset euch aber dabei keineswegs die ohnnötige Gedanken bejgehen, als ob die Hochgerichtserbauung euch, den eurigen und euren Nachkommen über kurz oder lang nachtheilig und euren ehrlichen Professionen praejudi-

zierlich seye. Ihr vollziehet andurch den hohen Befehle Eures gnädigen Landesherrn, welche euch durch mich versichern lasset, daß soferne wider Verhofen einige Personen sich freventlicherwise unterstehen würden, euch oder eure Nachkomen diser Verrichtung halber zu beschimpfen, euch insgesamt und jeden insbesondere nachdrückliche Genugthuung zu verschaffen, die Frevler zur verdienten Strafe zu ziehen und soll demnach solch alles sowohl vor als nach beschehener Rechtshilfe euch allen und jeden an Ehren, guten Leumuth und Handwerks in alle weege ohnverlezlich und ohn Schaden sein.

Zum Überfluß aber und zu zeigen dass Hochgerichte bauen nichts Unehrllich und Verdächtiges seye, will ich als dermalig verordneter Blut- und Bannrichter selbst nebst dem mitanwesenden H. Canzleyverwaltern den Anfang machen.“

Nach dieser Rede las der Oberamtmann das am 22. Oktober vom Reichsprälaten an die Stiftskanzlei erlassene Schreiben mit der Verordnung über die Aufrichtung des Hochgerichts vor. Hierauf nahm ein jeder der beiden Stiftsbeamten den vom Klosterschmied Jerg Zeller dargebotenen Hammer und gab auf den Hauptstein je drei Schläge. Nachdem sie so gezeigt hatten, daß „Hochgerichtsbauen nichts Unehrlliches und Verdächtiges“ sei, folgten in gleicher Weise Meister und Gesellen nach, worauf sie an die Erbauung des Hochgerichts schritten.

Am 30. Oktober nachmittags gegen 3 Uhr war das Werk vollendet. Die Rückkehr in die Abtei gestaltete sich ähnlich wie beim Auszug: Voran ritt der Oberamtmann Köberlin, dem Meister und Gesellen samt der Musikkapelle folgten. Außer der Verköstigung erhielt jeder Meister für die geleistete Arbeit einen Taglohn von 1 Gulden, jeder Geselle einen solchen von 30 Kreuzern. —

Zur Ausübung des Gerichts gehörte notwendigerweise ein Richterkollegium. Dasselbe sollte nach Beschluß des Reichsprälaten vom 25. Oktober aus 12 ehrbaren und verständigen Männern der zu seinem Herrschaftsgebiet gehörigen Ortschaften bestehen. Nach reiflicher Überlegung über Eigenschaften, Sitten und bisherigen Lebenswandel der in Betracht gezogenen Persönlichkeiten wurden drei Bauern aus Elchingen, je zwei aus Auernheim, Ebnath, Groß- und Kleinkuchen und einer aus Affalterwang als tauglich erachtet und zu Geschworenen erwählt. Dieselben wurden auf den 26. Oktober in die Stiftskanzlei vorgeladen, um hier verpflichtet und vereidigt zu werden.

Bei dieser Vereidigung am 26. Oktober waren außer dem Reichsprälaten Benedikt Maria noch anwesend: P. Prior Urbikus Faulhaber, P. Kastner Thassilo Lukas, P. Holzmeister Michael Dobler, ferner der Oberamtmann Köberlin, der Kanzleiverwalter Leinsslier und der Registrator Anton Vötter. Zuerst wurde den 12 Gemeindeleuten vorgehalten, welchen Vertrauens sie von seiten ihrer Herrschaft gewürdigt würden. Sie über-

nähmen mit ihrem Ehrenamt die Pflicht, noch mehr wie bisher ihren Gemeinden durch einen vorbildlichen Lebenswandel voranzuleuchten. Nachdem die 12 Männer für die ihnen erwiesene Gnade und das ihnen geschenkte Vertrauen gedankt hatten, wurde ihnen der Eid vorgelesen, den sie nachzusprechen, zu beschwören und mit Handschlag zu bekräftigen hatten. Sie sollten künftig bei allen Rechtsfällen nach Recht und Gerechtigkeit das Urteil sprechen, weder reich noch arm begünstigen und sich in keiner Weise bestechen lassen. Ferner übernahmen sie die Pflicht, „was sich von ihren Pflicht- und Dienstverrichtungen auszusagen nicht gezieme, bis in ihr Grab hinein zu verschweigen und überhaupt alles jenes zu tun, zu verrichten oder zu unterlassen, was sich für rechtschaffene Gerichtsmänner gezieme.“ Nachdem sie diesen Eid nachgesprochen, folgte der mit Handschlag bekräftigte Schwur: „Was mir jetzt vorgetragen und vorgelesen, von mir auch wohl verstanden ist, dem allem getreulich nachzukommen verspreche ich, so wahr mir Gott helfe und seine lieben Heiligen.“ (Vgl. C.C.C. Art. 4, Abs. 2; Recl. S. 15.)

An die neue Würde knüpften sich für die 12 Gerichtsmänner manche Ehrungen, die sie in Zukunft in ihren Dörfern empfangen sollten. So hatten sie in Zukunft den Vortritt vor allen anderen Gemeindemännern, Heiligen¹ und Pflegern, sowohl in der Kirche wie bei anderen Zusammenkünften. Unter sich sollten sie sich vorerst entsprechend der stattgehabten Wahl, in Zukunft aber entsprechend der Zeit der Aufnahme ins Geschworenenkollegium einander folgen. Auch hatten sie bei Inventaraufnahmen, Taxationen und anderen Gerichtshandlungen ein Anrecht auf bestimmte Gebühren. —

Nun war wohl die Richtstatt vorhanden und auch das Richterkollegium aufgestellt. Allem Anschein nach kamen aber auf dem kleinen Gebiet des Reichsstifts Neresheim in den nicht ganz 40 Jahren bis zur Säkularisation im Jahre 1803 nicht allzu viele oder überhaupt keine Kriminalfälle vor. Denn erst sieben Jahre später, im Jahre 1772, finden wir wieder Nachrichten über das Hochgericht; es sind Verhandlungen über die erstmalige Aufstellung eines Scharfrichters.

Zu diesem Amt meldete sich am 7. Juli 1772 Johann Georg Vollmayr von Lauingen mit der Bitte, ihn in Gnaden anzunehmen, „nachdem in Neresheim noch kein ordinari Scharfrichter bedungen und aufgestellt“ sei. Er verstünde sich auf sämtliche,

¹ Die „Heiligen“ sind die Verwalter der „Kirchenfabrik“ (auch Kirchenheiligen), d. h. des Fonds, der zum Unterhalt der Kirche benützt wird, vgl. Ernst, Die wirtschaftl. Ausstattung der Universität Tübingen, Stuttgart 1929, S. 26.

in sein Gebiet einschlagenden Verrichtungen und hätte genug Geschicklichkeit und Erfahrung. Dieses Bittgesuch des Lauinger Scharfrichters Vollmayr wurde am 10. Juli vom Reichsprälaten Benedikt Maria angenommen; die Verteidigung fand am 13. Juli im Kloster Neresheim statt. Die Bestallung des ersten Klosterscharfrichters war derart, daß Vollmayr alle Exekutionen jeglicher Art zu übernehmen hatte, seine hiezu benötigten Helfer aber selbst wählen konnte. Die notwendigen Instrumente wurden von der Klosterherrschaft angeschafft. Doch hatte Vollmayr bei der Beschaffung mit seinem Rat an der Hand zu sein. In der Bestallung wurden dem Scharfrichter auch bestimmte Gelder ausbedungen, die er für seine Tätigkeit von Fall zu Fall erhalten sollte. So sollte er für Vollstreckung eines Todesurteils 30 Gulden bekommen, wobei er seine Helfer selbst bezahlen und sich auf eigene Rechnung verköstigen mußte. Für andere Leibesstrafen wurden ihm 15 Gulden, für Torturen 10 Gulden zugebilligt. Vollmayr nahm diese Bestallung voll Zufriedenheit an. Ein weiterer von ihm gestellter Antrag, man möge ihm jährlich auch etwas Brennholz überlassen, nachdem es „aller Orten üblich sei, einem verpflichteten Nachrichten etwas wenig an Naturalien salarii loco zu überweisen“, wurde am 14. Juli 1772 vom Reichsprälat abschlägig beschieden.

Die Zufriedenheit Vollmayrs mit seiner Besoldung dauerte aber nicht lange. Die Besoldung „von Fall zu Fall“ schien ihm nicht besonders zu behagen, weil sie wohl nicht sonderlich einträglich war. Er bat darum um ein festes Gehalt von jährlich 112 Thalern und 2 Klafter Holz; dafür wollte er mit 20 fl. für Vollführung eines Todesurteils, mit 5 fl. für Torturen usw. zufrieden sein. Abt Benedikt mußte nicht der große Wirtschaftspolitiker gewesen sein, um dieses Bittgesuch, das dem Kloster nur unnötige Ausgaben verursacht hätte, nicht sofort abzuschlagen. Am 29. April 1775 sandte Vollmayr ein neues Bittgesuch nach Neresheim; sowohl die kurfürstliche Hauptkammer in Neuburg wie die Stadt Lauingen hatte seine Besoldung als Scharfrichter reduziert. Der Reichsprälat sollte sich jetzt seiner erbarmen und ihm doch endlich einen festen jährlichen Bestallungsgehalt zubilligen. Er habe ja neun Kinder, für die er bei den kärglichen Verdiensten — offenbar war das Scharfrichteramt damals auch in Lauingen und Neuburg kein besonders einträgliches Amt mehr — kaum den Unterhalt aufbringen könne. Daß diese Bitte nicht viel anders als die frühere behandelt wurde, läßt sich denken.

Daß das Hochgericht des Reichsstifts Neresheim je einmal zu einem Todesurteil gebraucht worden wäre, ist aus den vor-

handenen Akten nicht ersichtlich. In den weiteren Akten sind nur die Bedingungen enthalten, welche Kläger und Angeklagter vor Gericht einzuhalten hatten und die Kosten, welche für das Gerichtsverfahren bezahlt werden mußten. Sie stützen sich auf die oben erwähnte Constitutio des Kaisers Karl V., die Carolina, und auf das sonst geltende Recht der damaligen Zeit (Landesrecht).

Zur Frage des Resfeld-Heckenauerschen Kupferstichs: Gloria S. Benedicti.

P. Pirmin Lindner hat in seinem „Profeßbuch der Benediktiner-Abtei St. Peter in Salzburg“ auf einen großen, im Stift¹ St. Peter befindlichen Kupferstich hingewiesen, der im August 1741 als Thesenblatt bei der Promotion des St. Peterer Professoren P. Rupert von Gutrath Verwendung fand. Wie dort ausgeführt wird, geht dieser Kupferstich Leonhard Heckenauers von Augsburg zurück auf ein Gemälde (?) des Garstener Stiftemalers Johann Karl von Resfeld. Auch P. Martin Riesenhuber² führt den Stich „aus dem Jahre 1741“ an. Neuestens erwähnt diesen Kupferstich auch P. Angelus Sturm³ in seiner Erklärung eines Deckenfreskos im Münster zu Oberaltaich, das in den Jahren 1727—1730 von Josef Anton Merz ausgeführt wurde. Er mußte natürlich die Priorität des Freskos gegenüber der ähnlichen Darstellung des Kupferstiches annehmen und zieht weitgehende Folgerungen daraus.

Dazu liegt aber kein Grund vor. Es müßte bereits Lindner aufgefallen sein, daß in dem Chronogramm *BeneDICTo Monarchae* auf dem Kupferstich die Jahrzahl 1701 verborgen sei. Doch kann man zu seiner Entschuldigung immerhin anführen, daß er aus der Tatsache der Promotion im Jahre 1741 habe schließen dürfen, der Kupferstich gehe auf ein von Resfeld im Jahre 1701 hergestelltes Bild als Vorlage zurück. Aber auch das entspricht nicht den Tatsachen. Das St. Peterer Thesenblatt ist vielmehr eine Art künstlerischer Interpolation.

Der Stich stammt tatsächlich schon aus dem Jahre 1701, wie das in der Sammlung des Stiftes St. Lambrecht befindliche Originalblatt beweist, wurde aber 1741 zum Zwecke der oben angeführten Promotion durch Überklebung der unteren Partie mit der Widmung und den Thesen umgestaltet. Schon das Original war ein Thesenblatt, dem Fürstabte Augustin von St. Blasien im Schwarzwald, damaligem Präses der Salzburger Univer-

¹ S. 155 und 312 ff.

² Kirchliche Barockkunst in Österreich S. 553 f.

³ Benediktinische Monatsschrift XI, 1929, S. 259.